

Tax Compliance

2. November 2017

Mit diesem beleuchtet möchten wir Sie auf ausgewählte Rechtsprechung und Verwaltungspraxis aufmerksam machen, die regelmäßig im Rahmen der Erstellung von Steuererklärungen im Zusammenhang mit Kapitalanlageprodukten bedeutsam sind.

Veranlassungszusammenhang von Aufwendungen

Im Rahmen der steuerlichen Ergebnisermittlung von Alternativen Investmentfonds in der Rechtsform der Personengesellschaft stellt sich regelmäßig die Frage, ob die in der GuV ausgewiesenen Aufwandspositionen auch steuerlich die laufenden Erträge mindern oder sich erst im Rahmen der Veräußerung der Kapitalanlage realisieren.

Mit Urteil vom 15. Juni 2016 (I R 64/14) hat der BFH entschieden, dass alle Aufwendungen dahingehend zu überprüfen sind, ob sie tatsächlich im laufenden Geschäftsbetrieb oder nicht vielmehr durch einen besonderen Tatbestand begründet sind. Entscheidend ist nach BFH das „auslösende Moment“ für die Entstehung der Aufwendungen. Ist der Geschäftszweck einer Gesellschaft ausschließlich auf die Veräußerung von Kapitalgesellschaften angelegt und werden tatsächlich keine laufenden Einnahmen erzielt, so sind alle Aufwendungen dieser Gesellschaft ausschließlich im Rahmen der

Ermittlung des jeweiligen Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf Broken Deal Costs bestätigt der BFH seine Auffassung, dass diese bei Scheitern der Investition voll abzugsfähig sind und gerade nicht zu Veräußerungskosten führen.

Das Urteil geht über die bisherige Praxis der Finanzverwaltung im Zusammenhang

mit Private Equity Fonds hinaus: Danach sind Management Fees lediglich in der Investitionsphase als Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren und in die Veräußerungsgewinnermittlung einzubeziehen. Sie stellen nur in der Investitionsphase keinen laufenden Betriebsaufwand dar. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung in Reaktion auf das Urteil die zahlreichen Erlasse und OFD-Rundverfügungen, die im Zusammenhang mit Private Equity Fonds in den letzten Jahren ergangen sind, entsprechend anpassen wird. Bis dahin ist die Verwaltung an den Regelungsinhalt dieser Erlasse gebunden.

Einfluss von Währungskursänderungen bei Anlagen in fremder Währung

Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind regelmäßig bei Zu- und Abgang in Euro umzurechnen. Problematisch ist, wie mit stichtagsbezogenen Bewertungsauswirkungen, die sich aufgrund von Währungskursschwankungen ergeben, steuerlich umzugehen ist.

Aus der Entscheidung des BFH vom 21. September 2016 (I R 63/15) wird deutlich, dass jede Wert-



Dokumente zu diesem beleuchtet:

- [BFH vom 15. Juni 2016](#)
- [BFH vom 21. September 2016](#)
- [BMF vom 19. Dezember 2016](#)
- [BFH vom 29. März 2017](#)



Veränderung bei Anlagen in Fremdwährung steuerlich einzeln zu erfassen und in Euro zu beurteilen ist. Eine Unterscheidung in währungsbedingte Faktoren und nicht währungsbedingte Faktoren (etwa börsen- oder marktpreisbeeinflussende Faktoren) ist – anders als etwa in der Rechnungslegung nach IFRS – steuerlich nicht vorzunehmen. Erfolgt also eine Anlage in USD so ist diese mit dem Stichtagkurs in Euro umzurechnen. Für die Beurteilung einer Abschreibung oder die Ermittlung der Veräußerungsergebnisse gilt dies ebenfalls. Nur die Gegenüberstellung von Anschaffungswert und Vergleichswert in Euro kann daher Grundlage für die Beurteilung einer steuerlich zulässigen Abschreibung oder aber die Ermittlung des Veräußerungsergebnisses sein. Einzelentwicklungen von Währung und Börsen- oder Marktpreis, die ja tatsächlich auch gegenläufig sein können, sind für steuerliche Zwecke unerheblich.

Beispiel:

Erwerb einer in US-\$ notierten Aktie:	Börsenkurs: 100 US-\$
Wechselkurs bei Erwerb:	1 Euro = 1 US-\$
Anschaffungskosten in Euro:	100 Euro
Veräußerung der in USD notierten Aktie:	Börsenkurs: 50 US-\$
Wechselkurs bei Veräußerung:	1 Euro = 0,5 US-\$
Veräußerungspreis in Euro:	100 Euro

Zwar wird bei Veräußerung wegen des gesunkenen Börsenkurses in ausländischer Währung ein Verlust realisiert. Dieser gleicht sich jedoch wegen der positiven Wechselkursentwicklung bei einer Ermittlung des Veräußerungsgewinns in Euro für deutsches Handels- und Steuerrecht wieder aus. Nach IFRS oder auch US-GAAP wäre das Ergebnis aus der Veräußerung der Aktie jedoch getrennt nach Währungs- und Börsenkursentwicklung zu ermitteln.

Wird daher die Kapitalanlagebuchführung eines institutionellen Anlegers also nach IFRS oder US-GAAP geführt, ist hier für steuerliche Zwecke eine einheitliche Ermittlung des Veräußerungsgewinns erforderlich. Gleiches gilt im Rahmen der Ermittlung der steuerlichen Ergebnisse aus nach ausländischen Rechnungslegungsvorschriften bilanzierenden Personengesellschaften, z.B. für Private Equity Fonds in der Rechtsform von Personengesellschaften.

Bei der Vergabe von Fremdwährungsdarlehen hat das FG Baden-Württemberg mit Beschluss vom 8. März 2016 entschieden, dass im Fall von Darlehen mit einer unbestimmten Laufzeit aber einer jederzeitigen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit eine Teilwertzuschreibung aufgrund dauernder Werterhöhung infolge Währungsschwankungen möglich sein soll. Für den Nachweis einer dauernden Wertminderung muss die Kursschwankung am Bilanzstichtag 20 Prozent oder an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen jeweils 10 Prozent überschreiten. Das Urteil ist allerdings lediglich im vorläufigen Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung ergangen. In der Hauptsache ist noch nicht entschieden. Bei befristeten Darlehen bleibt es bei der Annahme, dass sich Währungsschwankungen zukünftig wieder ausgleichen. Eine Wertkorrektur ist in diesen Fällen für steuerliche Zwecke mangels dauernder Wertminderung nicht zulässig.

Kapitalrückzahlungen aus Drittländern

Über das Urteil des BFH vom 13. Juli 2016 (VIII R 47/13) hatten wir bereits in unserem **beleuchtet vom 20. Oktober 2016** berichtet: Danach ist neben der steuerneutralen Rückführung von Kapital aus inländischen und EU-Kapitalgesellschaften nach § 27 Körperschaftsteuergesetz auch eine steuerneutrale Kapitalrückführung aus Drittstaaten-Kapitalgesellschaften möglich. Maßgeblich für



die Beurteilung, ob Kapital zurückgeführt wird oder Erträge ausgeschüttet werden, ist das jeweilige ausländische Recht. Der Nachweis für die Behandlung nach ausländischem Recht ist nach dem Urteil vom Steuerpflichtigen selbst zu erbringen. Die Finanzverwaltung stört sich an dieser klaren Aussage des BFH. Da die Finanzverwaltung jetzt nicht mehr grundsätzlich die Steuerneutralität verneinen kann, schraubt sie die Nachweispflichten in die Höhe. Es ist also entscheidend hier bereits im Rahmen der Tax Compliance (sei es im Rahmen der Erstellung der Körperschaftsteuererklärung des Direktanlegers oder der Feststellungserklärung einer in- oder ausländischen Personengesellschaft für den indirekten Anleger) eine detaillierte Sachverhaltsdarstellung und Dokumentation der Rechtslage im Ausland vorzuhalten.

Abschreibungen in der Ergänzungsbilanz

Beim Erwerb von Anteilen an gewerblichen Personengesellschaften über Buchwert sind die höheren Anschaffungskosten regelmäßig in einer positiven Ergänzungsbilanz des Erwerbers zu aktivieren. Im Rahmen der steuerlichen Compliance stellt sich jedoch die Frage, ob für die Mehrwerte der abnutzbareren Wirtschaftsgüter in der Ergänzungsbilanz sowohl eine Neubewertung der Restnutzungsdauer als auch eine erneute Entscheidung zur Wahl der Abschreibungsmethode zu treffen sei.

Dies hatte der BFH mit Urteil vom 20. November 2014 (IV R 1/11) bejaht. Mit dem Urteil wurde erstmalig der in der Praxis gehandhabte Gleichlauf zwischen Gesamthandsbilanz und Ergänzungsbilanz durchbrochen und der Erwerb eines Mitunternehmeranteils im Hinblick auf den Erwerb von abnutzbaren Wirtschaftsgütern dem Einzelunternehmer gleichgestellt. Die Finanzverwaltung hat sich mit BMF-Schreiben vom 19. Dezember 2016 dieser Entscheidung angeschlossen. In dem Berechnungsbeispiel des BMF-Schreibens wird klar, dass es im Falle der Neubewertung von Restnutzungsdauer und Abschreibungsmethode für die Ergänzungsbilanz auch zu „negativen Abschreibungen“ in der Ergänzungsbilanz, also zu positiven Einkünften, kommen kann.

Beispiel

A erwirbt am 1.1.01 zum Preis von 360.000 einen 50 %igen Mitunternehmeranteil an einer KG, zu deren Betriebsvermögen ausschließlich ein bebautes Grundstück mit einem Buchwert für den Grund und Boden von 100.000 (enthält keine stillen Reserven) und dem Gebäude von 420.000 (stille Reserven 200.000, ursprüngliche Anschaffungskosten 700.000, AfA-Satz nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EStG = 3 %, Restnutzungsdauer 40 Jahre) gehört. In einer Ergänzungsbilanz des A auf den Erwerbszeitpunkt ist ein Mehrbetrag für das Gebäude von 100.000 (Kaufpreis Gebäude 310.000 ./ . anteiliger Buchwert Gebäude 210.000) auszuweisen.

Lösung:

A hat Anschaffungskosten i. H. v. 310.000 für den Erwerb des Anteils an dem Gebäude aufgewendet, wobei 210.000 in der Gesamthandsbilanz und 100.000 in der Ergänzungsbilanz auszuweisen sind. Aufgrund der im Vergleich zur in der Gesamthandsbilanz maßgeblichen AfA-Bemessungsgrundlage (= ursprüngliche Anschaffungskosten) ergibt sich somit - bei gleichbleibendem AfA-Satz - in der Ergänzungsbilanz eine Minder-AfA. Die Minder-AfA führt zu einer jährlichen Erhöhung des Mehrwerts für das Gebäude in der Ergänzungsbilanz.

AfA-Anteil des A gesamt: 310.000 x 3 % (§ 7 Absatz 4 Satz1 Nummer 1 EStG)	=	9.300
Bereits in der Gesamthandsbilanz berücksichtigte AfA (1/2 von 3 % von 700.000)	=	10.500
Minder-AfA in der Ergänzungsbilanz	=	./ . 1.200



Ausschüttungsgleiche Erträge eines Investmentfonds innerhalb oder außerhalb der Steuerbilanz des betrieblichen Anlegers?

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von ausschüttungsgleichen Erträgen eines Investmentfonds einmal im Veranlagungszeitraum ihres Bezugs und später entweder bei tatsächlicher Ausschüttung oder bei Veräußerung des Fondsanteils werden diese Beträge in der Praxis in einem Merkposten separat erfasst. Der BFH hat jetzt zur steuerlichen Qualifikation dieses Merkpostens Stellung genommen.

In seinem Urteil vom 29. März 2017 (I R 73/15) hat der BFH entschieden, dass ausschüttungsgleiche Erträge eines Investmentfonds im Rahmen der Bewertung des Investmentfonds auf Anlegerebene nicht bei der Bemessung einer möglichen Teilwertabschreibung zu berücksichtigen sind. Sie dienen lediglich als Merkposten, der sicherstellen soll, dass im Falle der Veräußerung des Fondsanteils oder aber bei späterer Ausschüttung eine Doppelbesteuerung vermieden wird. Wenngleich der BFH nicht darüber zu entscheiden hatte, ob sie zum Ansatz eines steuerlichen Ausgleichspostens in der Steuerbilanz berechtigen, lassen seine Ausführungen hierfür Zweifel zu. Denn laut BFH soll lediglich in einem Merkposten dokumentiert werden, dass diese Erträge bereits versteuert sind. Bei der Bewertung sind sie nicht zu berücksichtigen und stellen weder ein selbstständiges Wirtschaftsgut noch nachträgliche Anschaffungskosten dar. Dem folgend haben sie auch auf die Höhe des steuerlichen Eigenkapitals des betrieblichen Anlegers keine Auswirkungen.

Das steuerliche Eigenkapital ist jedoch Grundlage für die Ermittlung der abzugsfähigen Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattungen bei Lebens- und Krankenversicherungen nach § 21 Körperschaftsteuergesetz. Unter Berücksichtigung des vorgenannten Urteils sollte die Ermittlung der steuerlich abzugsfähigen Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen im Rahmen der Erstellung der Körperschaftsteuererklärung, eines Änderungsantrags für noch offene Veranlagungszeiträume oder auch in der laufenden Betriebsprüfung noch einmal überprüft werden.

Resümee

Die oben getroffene Auswahl aktueller Rechtsprechung und Hinweise auf die Verwaltungspraxis zeigt einmal mehr die Bedeutung einer ausführlichen und zeitnahen Dokumentation von komplexen Sachverhalten bereits im Rahmen der Erstellung von Steuererklärungen. Stichtagskurse von Fremdwährungsgeschäften, Erläuterungen zu Überleitungsrechnungen von ausländischen Rechnungslegungssystemen auf deutsches Steuerrecht oder auch die Prüfungsergebnisse zum ausländischen Recht als Nachweis einer steuerneutralen Rückzahlung von Kapital aus Drittländern werden zwar regelmäßig erst durch die Betriebsprüfung und nicht bereits im Rahmen der Veranlagung durch die Finanzverwaltung nachgefragt. Zumeist ist es jedoch schwierig oder auch gar nicht mehr möglich, entsprechende Nachweise erst Jahre später im Rahmen einer Betriebsprüfung zu erbringen.

Daher ist unser Ansatz im Bereich der Steuer Compliance: Lieber hinreichend und zeitnah dokumentieren, als später mangels Nachweismöglichkeiten Steuernachzahlungen zu riskieren. Gern unterstützen wir Sie im Bereich der Steuer Compliance bei der Erstellung von Feststellungserklärungen für in- und ausländische Personengesellschaften oder bei der Feststellung von Hinzurechnungsbeträgen nach dem Außensteuergesetz. Denn gerade bei Auslandssachverhalten trifft den inländischen Steuerpflichtigen eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Bei Versäumnissen kann die Finanzverwaltung steuerliche Ergebnisse schätzen. Das Außensteuergesetz bietet mit dem § 17 Absatz 2 hier sogar einen gesetzlich geregelten Schätzungsrahmen von bis zu 20 Prozent des Wertes einer Beteiligung.

Sprechen Sie uns jederzeit gern an!



 **bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!**



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-51
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater
Tel. +49 211 946847-52
carsten.ernst@bepartners.pro



Friederike Schmidt
Steuerberaterin
Tel. +49 211 946847-60
friederike.schmidt@bepartners.pro



Johannes Recker
Steuerassistent
Tel. +49 211 946847-55
johannes.recker@bepartners.pro



Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte
Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf
<https://www.bepartners.pro>

Obgleich unsere Mandanteninformationen sorgfältig erstellt werden, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Der Inhalt der Informationen stellt keinen steuerlichen oder sonstigen rechtlichen Rat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene steuerliche oder anwaltliche Beratung. Hierfür stehen Ihnen unsere in der Mandanteninformation genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.